



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.bs.ch/regierungsrat

E-Mail an: Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch

Bundesamt für Sozialversicherungen

Basel, 25. November 2025

Regierungsratsbeschluss vom 25. November 2025

Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. September 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Verordnung über die Änderung verschiedener Verordnungen im Bereich der beruflichen Vorsorge 2026 zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Anträge und Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt stimmt den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen weitgehend zu.

Zum Punkt der Lockerung des Verbots von Pensionsgeschäften für die kurzfristige Liquiditätsbeschaffung von Vorsorgeeinrichtungen zum Zweck der Währungsabsicherung (Art. 53 Abs. 6 und 7 BVV 2) nehmen wir wie folgt Stellung:

Die geltenden Bestimmungen von Art. 53 Abs. 6 BVV 2 sehen ein Verbot von Pensionsgeschäften vor, bei denen die Vorsorgeeinrichtung als Pensionsgeberin handelt. Diese Regelung erscheint im Sinn des Vorsichtsprinzips im Zusammenhang mit der Vermögensanlage von Vorsorgegeldern nachvollziehbar. Mit der neuen Regelung und der Ermöglichung von Pensionsgeschäften als Pensionsgeberin würde aber das Eingehen von weiteren, erhöhten Risiken für die Vorsorgeeinrichtungen erlaubt. Entsprechend bedarf es klarer Anforderungen an die Erfordernisse hinsichtlich der finanziellen Besicherung und dem Fachwissen des obersten Organs, um diese Risiken adäquat adressieren und überwachen zu können. Aus dem aktuellen Entwurf gehen jedoch keine solchen Vorgaben hervor.

Im Weiteren ist der Ausweis solcher Anlagetätigkeiten im aktuell anzuwendenden Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 26 nicht vorgesehen, was aufgrund des bisherigen Verbots nachvollziehbar ist. Eine transparente Darstellung solcher Geschäfte, wie in der Verordnung zum Kollektivanlagengesetz (Art. 5 KKV) ausgeführt, erachten wir jedoch aufgrund der erhöhten Risiken als weiteres wichtiges Erfordernis.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin